

Am t l i c h e s K r e i s - B l a t t für den Unterlahnkreis.

Am t l i c h e s B l a t t f ü r d i e B e k a n n t m a c h u n g e n d e s L a n d r a t s a m t e s u n d d e s K r e i s a u s s c h u s s e s .

Nr. 235

Diez, Samstag den 20. Dezember 1919

59. Jahrgang

Bekanntmachung.

Gegen die Dezemberabschnitte der Kreisrunderkarten können in den Geschäften, in denen die Bestellscheine abgegeben worden sind,

750 Gramm Zucker oder Kandis
entnommen werden.

Diez, den 17. Dezember 1919.

Kreisrunderstelle

S.-Nr. II. 12167.

Diez, den 18. Dezember 1919

Bekanntmachung.

betreffend Vornahme der Kreistagswahlen.

1. Allgemeines.

1. Die Wahlen der sämtlichen Kreistagsabgeordneten finden am 1. Februar 1920 statt.
2. Wählbar in den Städten ist jeder im Besitze des Gemeindevahlrechts befindliche Einwohner der im Unterlahnkreise gelegenen Städte.
3. In den Wahlbezirken der Landgemeinden ist wählbar jeder wahlberechtigte Einwohner einer im Unterlahnkreise gelegenen Landgemeinde.
4. In beiden Fällen der Nr. 2 und 3 ist ein mindestens sechs Monate langer Wohnsitz im Unterlahnkreise erforderlich. (§ 6 der Verordnung vom 18. Februar 1919, Gesefsammlung Seite 23).
2. Vornahme der Wahl in den Städten Diez und Nassau.
5. Der Zeitpunkt (Stunde) des Beginns und der Ort der Wahl wird gemäß der Bestimmungen der Städteordnung vom Bürgermeister festgesetzt. Der Beginn muß innerhalb der Zeit von 9 Uhr vormittags und 8 Uhr abends liegen.
6. Im übrigen hat die Wahl lt. § 62 der Kreisordnung nach dem dieser beigefügten Wahlreglement stattzufinden und zwar durch die Stadtverordnetenversammlung nach absoluter Stimmenmehrheit unter Vorsitz des Bürgermeisters, der aber kein Stimmrecht hat. Auch der Magistrat hat kein Stimmrecht, sofern ein Mitglied des Magistrats nicht gleichzeitig auch Stadtverordneter ist.
3. Vornahme der Wahl in Freindiez.
7. Für die Wahl in Freindiez gilt das unter 2 Bestimmte mit der Maßgabe, daß anstelle der Bestimmungen der Städteordnung diejenigen der Landgemeindevorordnung, anstelle der Stadtverordnetenversammlung die Gemeindevertretung tritt.
Nicht wahlberechtigt sind die Mitglieder des Gemeinderates und der Bürgermeister, sofern sie nicht gleichzeitig Gemeindeverordnete sind.
4. Vornahme der Wahl in der Stadt Bad Ems.
8. Die Wahl erfolgt durch die Stadtverordneten-Versammlung unter Vorsitz des Bürgermeisters, der kein Stimmrecht hat. Jeder Stadtverordnete hat eine Stimme. Der Magistrat hat kein Stimmrecht, sofern nicht ein Mitglied des Magistrats gleichzeitig auch Stadtverordneter ist. Die Wahl erfolgt nach den Bestimmungen über die Verhältniswahl.
9. Der Bürgermeister hat spätestens am 27. Dezember 1919 zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch eine Bekanntmachung im Am t l i c h e n K r e i s b l a t t aufzufordern.

In der Bekanntmachung sind die Tage anzugeben, an denen spätestens die Wahlvorschläge einzureichen und etwaige Verbindungen von Wahlvorschlägen zu erklären sind. Die Wahlvorschläge dürfen nicht mehr Namen enthalten, als Abgeordnete in dem Wahlbezirk zu wählen sind.

10. Die Wahlvorschläge sind spätestens am 14. Januar 1920 nachmittags 6 Uhr (westeuropäische Zeit) dem Bürgermeister einzureichen.
11. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens drei Wahlberechtigten (Stadtverordneten) unterschrieben sein.
12. Gleichzeitig mit den Wahlvorschlägen sind schriftliche Annahmeerklärungen der Vorgesetzten vorzulegen.
13. Verbindung von Wahlvorschlägen sind gemäß der Wahlordnung für die Wahlen zur deutschen Nationalversammlung vom 30. November 1918 zulässig und spätestens am 14. Januar 1920 nachmittags 6 Uhr (westeuropäische Zeit) zu erklären.
14. Mängel der Wahlvorschläge und ihrer Verbindungen können nur bis zum 20. Januar 1920, nachmittags 6 Uhr (westeuropäische Zeit) beseitigt werden.

Bis zum selben Zeitpunkt müssen Bewerber, die auf mehreren Wahlvorschlägen benannt sind, dem Bürgermeister erklären, für welchen Wahlvorschlag sie sich entscheiden.

15. Ein Wahlvorstand ist zu bilden aus dem Bürgermeister, vier Beisitzern, und einem Schriftführer. Ferner sind zwei stellvertretende Beisitzer zu bestimmen, die bei Verhinderung der Beisitzer für diese einzutreten haben.

Beisitzer, Stellvertreter und Schriftführer sind von der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer Mitte zu wählen.

16. Der Wahlvorstand hat sämtliche zugelassenen Wahlvorschläge in der Form, in der sie zugelassen werden, aber unter Weglassung der Namen der Unterzeichner und Vertrauensmänner, spätestens am 24. Januar 1920 im Am t l i c h e n K r e i s b l a t t bekannt zu machen.

Jeder Wahlvorschlag ist nach dem ersten Bewerber zu bezeichnen.

17. Die Stimmzettel müssen von weißem Papier sein. Sie sollen 9:12 Zentimeter groß sein und sind von dem Wähler in einem mit amtlichem Stempel versehenen Umschlag von der Größe 12:15 Zentimeter abzugeben.
18. Die Stimmzettel brauchen nur den ersten Namen des Wahlvorschlages zu tragen.

19. Für die Ermittlung des Wahlergebnisses gilt das in § 51 der Wahlordnung vom 30. November 1918 angeordnete Verfahren.

20. Die Prüfung der Umschläge und Stimmzettel sowie die Feststellung und mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses hat sofort durch den Wahlvorstand zu erfolgen.

21. Die Wahlverhandlung einschließlich der Ermittlung des Ergebnisses (Ziffer 20) ist öffentlich.

22. Ueber die Wahl ist eine Niederschrift aufzunehmen.

23. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Wahlordnung vom 30. November 1918 mit der Maßgabe, daß anstelle des Wahlkommissars der Bürgermeister tritt, und anstelle des Wahlausschusses der laut obestehender Ziffer 15 gebildete Wahlvorstand.

5. Vornahme der Wahl im Wahlverbände der Landgemeinden mit Ausnahme von Freindiez.

24. Die Wahl erfolgt nach den Bestimmungen über die Verhältniswahl.
25. Wahlberechtigt sind alle im Besitze der deutschen Reichsangehörigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen Männer und Frauen, welche das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens 6 Monaten im Kreise wohnen und weder entmündigt sind, noch unter vorläufiger Vormundschaft stehen, soweit sie in der Wählerliste ihrer Wohnortsgemeinden (Stimmbezirk) verzeichnet sind.
26. Ein Wahlberechtigter, der inzwischen seinen Wohnsitz nach einer anderen Landgemeinde verlegt hat, ist berechtigt, sich nach Löschung seines Namens in der Wählerliste seines bisherigen Wohnortes auf Grund einer hierüber von der Gemeindebehörde auszustellenden Bescheinigung an seinem neuen Wohnsitz nachträglich in die Wählerliste aufnehmen zu lassen.
27. Jede Landgemeinde bildet einen Stimmbezirk.
28. Als Wahlvorsteher und deren Stellvertreter in den Stimmbezirken werden der Bürgermeister und ihre Stellvertreter ernannt.
Der Wahlvorsteher ernannt aus der Zahl der Wahlberechtigten des Stimmbezirks zwei bis vier Beisitzer und einen Schriftführer.
29. Als Wahlkommissare für die vier Wahlbezirke sind ernannt:
Wahlbezirk A: Bürgermeister Hiesmann-Flach,
Wahlbezirk B: Bürgermeister Wagner-Mendel,
Wahlbezirk C: Bürgermeister Geiß-Raheneisbogen,
Wahlbezirk D: Bürgermeister Rau-Bergu-Schneuern.
zu Stellvertretern:
Wahlbezirk A: Bürgermeister Seibel-Holzheim,
Wahlbezirk B: Bürgermeister Achenbach-Hirschberg,
Wahlbezirk C: Bürgermeister Wolf-Röhrdorf,
Wahlbezirk D: Bürgermeister Winter-Singhofen.
30. Die Wahlkommissare haben spätestens am 27. Dezember 1919 zur Einreichung von Wahlvorschlägen im Kreisblatt aufzufordern.
31. Die Wahlvorschläge sind bei dem zuständigen Wahlkommissar spätestens am 14. Januar 1920, nachmittags 6 Uhr (westeuropäische Zeit) einzureichen.
32. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 15 zur Ausübung der Wahl berechtigten Personen des betreffenden Wahlbezirks unterzeichnet sein.
33. Mehrere Wahlvorschläge können miteinander verbunden werden. Die Verbindung muß von den Unterzeichnern der betreffenden Wahlvorschläge oder ihren Bevollmächtigten übereinstimmend spätestens am 14. Januar 1920, nachm. 6 Uhr (westeurop. Zeit) beim Wahlkommissar schriftlich erklärt werden.
34. Mängel der Wahlvorschläge und ihrer Verbindungen können nur bis zum 20. Januar 1920, nachmittags 6 Uhr (westeurop. Zeit) beseitigt werden.
Bis zum selben Zeitpunkt müssen Bewerber, die auf mehreren Wahlvorschlägen benannt sind, dem Wahlkommissar erklären, für welchen Wahlvorschlag sie sich entscheiden.
35. Der Wahlausschuß hat spätestens am 24. Januar 1920 die zugelassenen Wahlvorschläge in der Form, in der sie zugelassen werden, unter Beilassung der Namen der Unterzeichner und Vertrauensmänner im Kreisblatt für den Unterlahnkreis zu veröffentlichen.
36. Die Wahlvorschläge dürfen nicht mehr Namen enthalten, als Abgeordnete in dem Wahlbezirk zu wählen sind.
37. Auf die Ermittlung des Wahlergebnisses finden das im § 51 der Wahlordnung vom 30. November 1918 vorgeschriebene Verfahren Anwendung.
38. Im Uebrigen gelten die Bestimmungen der Wahlordnung für die Wahlen zur verfassungsgebenden deutschen Nationalversammlung vom 30. November 1918.

Der Vorsitzende des Kreiswahlausschusses.

J. W.

Schneuern.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

République Française.
Administration des Territoires
Allemands Occupés.
Cercle d'Unterlahn
(Hesse-Nassau).

Bekanntmachung.

An die Herren Großkaufleute und Industriellen!

Zur Nachgang zu den Listen vom 26. und 31. Oktober wird mitgeteilt, daß folgende Fabrikate hinzuzufügen sind:

Möbel, Möbeldekoration, Orthopädie — Bandagen, Verbandartikel, Nähmaschinen, Näh- und Jagdartikel, Abfälle von Baumwolle, gebleichter Baumwolle, halbfertiger und Rohbaumwolle, Gefäßene und Rohhäute, Schuhleder, Lederwaren, Gerbstoffe, Hanfgewebe, Jutesäcke, Jute- oder Hanfseilwerk, Farben und Lacke.

Großkaufleute oder Industrielle des Kreises, die sich für Ein- oder Verkauf oben angegebener Erzeugnisse interessieren, werden gebeten, sich an die Kreisverwaltung zu wenden, die ihnen einen Fragebogen zum Ausfüllen übersendet, um ihnen Gelegenheit zu bieten, mit französischen Kaufleuten in Verbindung zu treten.

Diez, den 17. Dezember 1919.

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

J.-Nr. II. 11884. Diez, den 12. Dezember 1919.
An die Magistrate in Diez, Nassau und Bad Ems und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden.
Betrifft: Die Ausführung des Impfschäfts im Jahre 1920.

Ich ersuche Sie, mir bis spätestens 10. Januar d. Js. die Zahl der Erst- und Wiederimpfungen getrennt mitzuteilen.

Auch ist mir zu berichten, in welchem Lokal die Impfung stattfinden soll.

Die Festsetzung der Impf- und Nachschauermine und die Namen der Impfsärzte werden später bekannt gegeben.

Wegen Aufstellung der Impflisten ergeht später Verfügung.

Der Landrat.

J. W.

Schneuern.

Gesehen und genehmigt.

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

Bekanntmachung.

betreffend Aufhebung des Verbots des An- und Verkaufs von Zucht- und Ruhvieh.

Die Bekanntmachung vom 21. Oktober ds. Js. — B. 2194 — betr. Verbot des An- und Verkaufs von Zucht- und Ruhvieh wegen Viehlieferungen an die Militären, Amtsblatt der Regierung in Wiesbaden S. 293, für den Stadtkreis Frankfurt a. M. S. 293 und für die Landwirtschaftskammer S. 181 wird aufgehoben und tritt am 15. Dezember ds. Js. außer Kraft.

Zur Vermeidung von Irrtümern weisen wir darauf hin, daß alle bisherigen Bestimmungen über die Bekämpfung des Schleichhandels und der Viehversehung durch die Aufhebung des vorgenannten Verbotes nicht berührt werden. Insbesondere sind aufs genaueste zu beachten:

1. Die Anordnung der Landeszentralbehörden vom 27. Dezember 1917 betr. die Ein- und Ausfuhr von Zucht- und Ruhvieh und die dazu von der Bezirksfleischstelle und den Kommunalverbänden erlassenen Anordnungen.
2. Die Bekanntmachung der Bezirksfleischstelle über den Handel mit Vieh vom 26. Mai 1918 — B. III 2077 — und vom 17. Mai 1919 — B. 1082 — und die von den Kommunalverbänden hierzu erlassenen Anordnungen über die Genehmigungspflicht von Viehveräußerungen und über Transportfische (Geleitscheine).

Bezirksfleischstelle f. d. Regierungsbezirk Wiesbaden
Der Vorsitzende